

Rechte und Pflichten „Winterdienst“

für

Eigentümer und Mieter



Zur freundlichen Beachtung

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht geschützt. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt. Ohne schriftliche Genehmigung des Autors ist jegliche – auch auszugsweise – Vervielfältigung und Verbreitung nicht gestattet, sei es

- in gedruckter Form,
- durch fotomechanische Verfahren,
- auf Bild- und Tonträgern,
- auf Datenträgern aller Art.

Außer für den Eigengebrauch ist untersagt: das elektronische Speichern, insbesondere in Datenbanken, und das Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf Bildschirmen und zum Ausdruck beim jeweiligen Nutzer. Dies schließt auch Podcast, Video stream usw. ein.

Das Übersetzen in andere Sprachen ist ebenfalls vorbehalten.

Die Informationen in diesem Werk spiegeln die Sicht des Autors zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar. Bitte beachten Sie, dass sich gerade im Internet die Bedingungen ändern können.

Sämtliche Angaben und Anschriften wurden sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Trotzdem kann von Autor und Verlag keine Haftung übernommen werden, da (Wirtschafts-) Daten in dieser schnelllebigen Zeit ständig Veränderungen ausgesetzt sind. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Anbieter für ihre Angebote selbst verantwortlich sind. Eine Haftung für fremde Angebote ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls ist eine Beratung bei einem Wirtschafts- oder Steuerberater angeraten.

COPYRIGHT © Der Werbeberater, Alle Texte, und Bilder in diesem Buch unterliegen dem Urheberrecht und dürfen - auch auszugsweise - nicht ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Urhebers kopiert werden. **(AUSSER: Sie haben eine Verkaufs-Lizenz auf www.derwerbeberater.at erworben)**. Alle Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

SPRACHREGELUNG:

Zur Vereinfachung beim Schreiben und Lesen wird immer die männliche Form verwendet: der User, der Kunde usw. Dieser Artikel dient als allgemeiner Gattungsbegriff und schließt weibliche Personen automatisch mit ein.

Sofern wir auf externe Webseiten fremder Dritter verlinken, machen wir uns deren Inhalte nicht zu Eigen und haften somit auch nicht für die sich naturgemäß im Internet ständig ändernden Inhalte von Webseiten fremder Anbieter. Das gilt insbesondere auch für Links auf Softwareprogramme, deren Virenfreiheit wir trotz Überprüfung durch uns vor Aufnahme aufgrund von Updates etc. nicht garantieren können.

Hallo und herzlich willkommen!

Hier finden Sie WICHTIGE Informationen betreffend:

Rechte und Pflichten zum Thema Winterdienst!



Wenn Sie eine betroffene Person sind, nehmen Sie diese Verpflichtung nicht auf die leichte Schulter!

Es kann sonst SEHR SCHNELL richtig TEUER werden!

Möchten Sie sich JETZT von dieser Verpflichtung

SICHER BEFREIEN?



1. Wem betrifft die Schneeräum- und Streupflicht?

Die Schneeräum- und Streupflichten nach der Straßenverkehrsordnung betreffen grundsätzlich die Eigentümer von Grundstücken, welche im Ortsgebiet gelegen sind und an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. **Der Eigentümer kann seine Verpflichtung aber durch Vereinbarung auf andere Personen übertragen (Mieter).**

HINWEIS

Die Räum- und Streupflicht gilt auch für Eigentümer bzw. MIETER von privat und gewerblich genutzten Flächen, wenn diese Verpflichtung im Mietvertrag festgehalten wurde!

Außerdem müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften und Verkaufshütten dafür sorgen, dass **Schneewechten** und **Eisbildungen** von den **Dächern** Ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden!

Durch die Schneeräumung und Entfernung von Dachlawinen dürfen andere Straßenbenutzerinnen/andere Straßenbenutzer nicht gefährdet, oder behindert werden. Nötigenfalls müssen die gefährdeten Straßenstellen abgeschrankt, oder geeignet gekennzeichnet werden.

Wird die Schneeräumung und die Entfernung von Dachlawinen z.B. einem Schneeräumungsunternehmen übertragen, übernimmt dieses die genannten Pflichten. Dazu hier ein einmaliges Angebot

**Ich will mich jetzt sofort
ABSICHERN**

2. Von wann bis wann muss geräumt werden?

Die Verpflichtung zu räumen, besteht in der Zeit von 06.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr nachts. Die Gemeinden können aber durch Verordnung abweichende Zeiten festlegen!



3. Welche Flächen müssen geräumt bzw. gestreut werden?

Geräumt bzw. gestreut werden müssen im Ortsgebiet gelegene und dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und Gehwege, die in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern von der Grundstücksgrenze gelegen sind. Dazu gehören auch Stiegen- Anlagen; ebenso Fahrbahnen ohne Gehsteige und Fußgängerzonen. Die Gemeinden können aber durch Verordnung abweichendes festlegen.

4. In welchem räumlichen Ausmaß muss geräumt werden?

Gehsteige und Gehwege sind entlang der Grundstücksgrenze in ihrer gesamten Breite zu räumen. Ist ein Gehsteig oder Gehweg nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 Meter zu räumen und zu bestreuen. In Fußgängerzonen gilt dies für einen 1 Meter breiten Streifen entlang der Häuserfront. Die Gemeinden können aber durch Verordnung Abweichendes festlegen.

5. Welche Folgen kann eine Verletzung der Schneeräum- und Streupflicht nach sich ziehen?

Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit einer Geldstrafe sanktioniert wird. Wenn durch die Verletzung der Räum- und Streupflicht jemand zu Schaden kommt, können darüber hinaus Schadenersatzpflichten die Folge sein.

6. Wie weit reichen diese Pflichten?

Art und Umfang der Pflichten sind im Gesetz nicht näher geregelt. Die Grenze der Räum- und Streupflicht bildet immer die Zumutbarkeit. Was konkret zumutbar ist, kann immer nur im Einzelfall beurteilt werden.



7. Muss auch der Mieter oder Pächter räumen bzw streuen?

Einen Mieter oder Pächter treffen diese Pflichten nur, wenn dies mit dem Vermieter vereinbart wurde. Ohne eine solche Vereinbarung bleibt die Verantwortung beim Vermieter/Verpächter als Eigentümer.

8. Wann entfällt die Verpflichtung für den Grundstückseigentümer?

Der Eigentümer kann seine Räum- und Streupflicht durch Vereinbarung an Dritte übertragen. Solche Dritte können neben dem Mieter bzw. Pächter z.B. auch Hausbesorger, Hausverwalter oder andere Unternehmen sein. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, haftet der Grundeigentümer nur mehr dann, wenn er die Räum- und Streuverpflichtung einem ungeeigneten oder untüchtigen Vertragspartner übertragen hat. Andernfalls haftet derjenige, dem diese Verpflichtung übertragen wurde, an Stelle des Eigentümers.

HINWEIS

Außerhalb des Ortsgebietes gilt die genannte Räum- und Streupflicht nach der Straßenverkehrsordnung nicht. Zu beachten ist dort jedoch die Haftung des Wegehalters bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht.

Zusatz: Die Kehrpflicht

Sobald keine Rutschgefahr mehr besteht! Muss auch dafür gesorgt werden, dass der Splitt entfernt wird!



Der/Die Eigentümer(in) oder in die Pflicht genommene Mieter einer Liegenschaft, Grundstücks oder Geschäftslokals, müssen den Gehsteig reinigen und aufgebrachte Streumittel (zum Beispiel Splitt) einkehren! Von seitens der Behörde wird jedoch nicht festgelegt, wann aufgebrachte Streumittel einzukehren sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, oder nicht ist daher eine nicht genau geregelte Verpflichtung. Kommt jedoch der/die Eigentümer(in) oder der in die Pflicht genommene Mieter einer Liegenschaft, dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Magistrat der Stadt Wien ohne vorherige Ankündigung die Einkehrung und Reinigung des Gehsteiges beziehungsweise Gehweges selbst durchführen, und die dabei anfallenden Kosten in Rechnung stellen (ohne vorherige Ankündigung!).

Was muss beachtet werden?

Schnee, der mit Salz in Berührung gekommen ist, darf nicht auf offenen Bodenflächen, wie etwa Rasen, gelagert werden. Ebenso wenig darf Streugut von einem Gehsteigabschnitt auf den anderen, auf die Fahrbahn oder ins Rinnsal gekehrt werden.

Wohin mit "altem" Splitt?

Splitt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter kann auf den Mistplätzen der Abteilung Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (MA 48) entsorgt werden. Größere Splitt- Mengen müssen von befugten Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Quelle: Stadt Wien/WKO und § 93 StVO

<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/winterdienst/streugut.html>

<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/winterdienst/>

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Schneeraeum- und Streupflicht.html>

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12159085>

Nutzen Sie deshalb ab sofort ZUVERLÄSSIG und RECHTSSICHER die

Winterservice Flatrate

Das Rundum Sorgenlos Winterdienst- Paket von:

SCHNEESERVICE WIEN WEST

ab €19 mtl.

Wichtige Information:

Wir können nur begrenzt neue Kunden aufnehmen. Daher je schneller Sie sich anmelden, desto sicherer erhalten sie einen der gefragten Plätze in unserem Programm.

**SICHER VOM
WINTERDIENST
BEFREIEN?**



**Ich will mich jetzt sofort
ABSICHERN**

Schneeservice Wien West
Schönbrunner Schloss Straße 5
A-1120 Wien
Tel.: 01/4197676
office@schneeservicewien.at

Rechtshinweis

Der Verleger hat sich bemüht, diesen Report möglichst genau und vollständig zusammenzustellen. Aufgrund des sich schnell ändernden gesetztes Lage kann er jedoch trotzdem nicht jederzeit garantieren, dass der Report noch ganz genau zutrifft. Der Verleger haftet weder für Verluste noch Schäden jeglicher Art, die der Leser durch die direkte oder indirekte Verwendung der in diesem Report vermittelten Informationen erleiden könnte. Dieser Report soll nicht als Ratgeber zu rechtlichen, geschäftlichen, buchhalterischen oder finanziellen Fragen dienen. Allen Lesern wird empfohlen, für solche Fragen die Dienstleistungen kompetenter Fachleute in Anspruch zu nehmen. Der Leser übernimmt die Verantwortung für die Verwendung der im Report übermittelten Informationen. Der Autor behält sich das Recht vor, Änderungen ohne vorherige Benachrichtigung vorzunehmen. Der Verleger übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Auftrag der Leser an diesem Report. Dieser Report kann Partnerprogramme und Werbungen zum Geldverdienen beinhalten. Provisionen und Werbegebühren können aus Käufen von Besuchern verdient werden, die auf in diesem Text enthaltene Werbungen und/oder Links klicken. Bildnachweis: Pixabay.com